



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
15. Januar 2010

Vierundsechzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 82

## Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/64/450)]

### 64/115. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen einsetzte, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen<sup>1</sup>,

*unter Hinweis* auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel „Ergänzung zur ‚Agenda für den Frieden‘“, mit der sie die der Resolution als Anlage beigefügten Texte betreffend die Koordinierung und die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen annahm,

*besorgt* über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, dass die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta der Vereinten Nationen ver-

<sup>1</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 47 (A/63/47).*



pflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Rat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

*unter Hinweis* darauf, dass Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen, nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, und in Bekräftigung seiner Befugnisse und seiner Unabhängigkeit,

*eingedenk* der Verabschiedung der überarbeiteten Arbeitspapiere zu den Arbeitsmethoden des Sonderausschusses<sup>2</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über das *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats)<sup>3</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Ziffern 106 bis 110, 176 und 177 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005<sup>4</sup>,

*eingedenk* des Beschlusses des Sonderausschusses, in dem er seine Bereitschaft bekundete, gegebenenfalls an der Umsetzung von Beschlüssen mitzuwirken, die auf der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung im September 2005 im Hinblick auf die Charta und etwaige Änderungen derselben gefasst werden könnten<sup>5</sup>,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen ihrer Resolutionen 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996, 52/162 vom 15. Dezember 1997, 53/107 vom 8. Dezember 1998, 54/107 vom 9. Dezember 1999, 55/157 vom 12. Dezember 2000, 56/87 vom 12. Dezember 2001, 57/25 vom 19. November 2002, 58/80 vom 9. Dezember 2003 und 59/45 vom 2. Dezember 2004,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 63/127 vom 11. Dezember 2008,

*nach Behandlung* des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 2009<sup>6</sup>,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der Arbeit, die der Sonderausschuss geleistet hat, um die Staaten dazu zu ermutigen, ihre Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit der Verhütung und friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen ihnen zu lenken, die geeignet sind, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen<sup>6</sup>;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Dokument „Verhängung und Umsetzung von Sanktionen der Vereinten Nationen“;

---

<sup>2</sup> Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 33 (A/61/33)*, Ziff. 72.

<sup>3</sup> A/64/125.

<sup>4</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>5</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 33 (A/60/33)*, Ziff. 77.

<sup>6</sup> Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 33 (A/64/33)*.

3. *beschließt*, dass der Sonderausschuss seine nächste Tagung vom 1. bis 9. März 2010 abhalten wird;

4. *ersucht* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2010 im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995

a) die Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten fortzusetzen, um die Rolle der Vereinten Nationen zu stärken, und in diesem Zusammenhang andere Vorschläge betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Sonderausschuss bereits vorgelegt wurden beziehungsweise auf seiner Tagung 2010 noch vorgelegt werden könnten;

b) die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin mit Vorrang sowie in sachlich angemessener Weise und in dem entsprechenden Rahmen zu behandeln, auf der Grundlage aller diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs<sup>7</sup> und der zu dieser Frage unterbreiteten Vorschläge;

c) die Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten auf seiner Tagesordnung zu belassen;

d) nach Bedarf jeden Vorschlag zu prüfen, den die Generalversammlung in Umsetzung der Beschlüsse der im September 2005 abgehaltenen Plenartagung der sechzigsten Tagung der Versammlung auf hoher Ebene, die die Charta und mögliche Änderungen derselben betreffen, an ihn überweisen wird;

e) mit Vorrang weiter Mittel und Wege zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden und zur Verstärkung seiner Effizienz zu behandeln, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Maßnahmen zur künftigen Umsetzung aufzuzeigen;

5. *bittet* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2010 weiter neue Themen zu benennen, die er im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit behandeln könnte, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu leisten;

6. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft des Sonderausschusses, im Rahmen seines Mandats die Hilfe zu gewähren, die von anderen Nebenorganen der Generalversammlung im Hinblick auf Fragen, mit denen diese befasst sind, möglicherweise beantragt wird;

7. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

8. *anerkennt* die wichtige Rolle des Internationalen Gerichtshofs, des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, bei der gerichtlichen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Staaten und den Wert seiner Arbeit sowie die Wichtigkeit der Anrufung des Gerichtshofs bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, stellt fest, dass der Gerichtshof gemäß Artikel 96 der Charta auf Anforderung der Generalversammlung, des Sicherheitsrats oder anderer ermächtigter Organe der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen Gutachten abgeben kann, und ersucht den Generalsekretär, die von den Hauptorga-

<sup>7</sup> A/48/573-S/26705, A/49/356, A/50/60-S/1995/1, A/50/361, A/50/423, A/51/317, A/52/308, A/53/312, A/54/383 und Add.1, A/55/295 und Add.1, A/56/303, A/57/165 und Add.1, A/58/346, A/59/334, A/60/320, A/61/304, A/62/206 und Corr.1, A/63/224 und A/64/225.

nen der Vereinten Nationen angeforderten Gutachten zu gegebener Zeit als offizielle Dokumente der Vereinten Nationen zu verteilen;

9. *lobt* den Generalsekretär für die Fortschritte bei der Erstellung von Studien des *Repertory of Practice of United Nations Organs*, namentlich die stärkere Nutzung des Praktikantenprogramms der Vereinten Nationen und den weiteren Ausbau der Zusammenarbeit mit akademischen Einrichtungen zu diesem Zweck, sowie für die Fortschritte bei der Aktualisierung des *Repertoire of the Practice of the Security Council*;

10. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der Mitgliedstaaten an den Treuhandfonds für die Aktualisierung des *Repertoire* und den Treuhandfonds zur Beseitigung des Rückstands bei dem *Repertory*;

11. *wiederholt* ihren Aufruf zu freiwilligen Beiträgen an den Treuhandfonds für die Aktualisierung des *Repertoire*, zu freiwilligen Beiträgen an den Treuhandfonds für die Beseitigung des Rückstands bei dem *Repertory*, die das Sekretariat bei der wirksamen Beseitigung dieses Rückstands weiter unterstützen sollen, sowie zu einer auf freiwilliger Basis und ohne Kosten für die Vereinten Nationen erfolgenden Finanzierung der Dienste beigeordneter Sachverständiger bei der Aktualisierung der beiden Publikationen;

12. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sich weiter um die Aktualisierung der beiden Publikationen zu bemühen und sie in allen ihren Sprachfassungen in elektronischer Form verfügbar zu machen;

13. *verweist erneut* auf die Verantwortung des Generalsekretärs für die Qualität des *Repertory* und des *Repertoire* und fordert den Generalsekretär im Hinblick auf das *Repertoire* auf, auch künftig die in den Ziffern 102 bis 106 des Berichts des Generalsekretärs vom 18. September 1952<sup>8</sup> beschriebenen Modalitäten zu befolgen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht sowohl über das *Repertory* als auch über das *Repertoire* vorzulegen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Sonderausschuss auf seiner nächsten Tagung über die Informationen nach Ziffer 11 seines Berichts über die Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind<sup>9</sup>, zu unterrichten;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen“ einen Bericht über die Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

64. Plenarsitzung  
16. Dezember 2009

---

<sup>8</sup> A/2170.

<sup>9</sup> A/64/225.

## Anlage

### Verhängung und Umsetzung von Sanktionen der Vereinten Nationen

#### I. Allgemeine Fragen

1. Sanktionen sind nach wie vor ein wichtiges in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenes Instrument bei den Bemühungen um die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ohne den Einsatz von Gewalt. Sanktionen sollten sorgfältig auf die Unterstützung klarer und nach der Charta legitimer Ziele ausgerichtet sein und so umgesetzt werden, dass ein angemessenes Gleichgewicht besteht zwischen ihrer Wirksamkeit bei der Herbeiführung der erwünschten Ergebnisse und den möglichen nachteiligen Folgen, einschließlich der sozioökonomischen und humanitären Folgen, für die Bevölkerung und für Drittstaaten.

2. Der Zweck von Sanktionen ist es, bei den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohenden Staaten, Parteien, Personen oder Einrichtungen, gegen die die Sanktionen gerichtet sind, eine Verhaltensänderung herbeizuführen, und nicht, sie zu bestrafen oder in sonstiger Weise Vergeltung an ihnen zu üben. Sanktionsregelungen sollten diesen Zielsetzungen entsprechen.

3. Der Sicherheitsrat kann Sanktionen verhängen, wenn er feststellt, dass eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt. Der Sicherheitsrat sollte sich von dem Ansatz in Anlage II zu der Resolution 51/242 der Generalversammlung leiten lassen, wonach auf Sanktionen nur mit größter Vorsicht zurückgegriffen werden sollte, wenn die anderen in der Charta vorgesehenen friedlichen Möglichkeiten nicht ausreichen. Die Gründe, aus denen eine Verhängung von Sanktionen notwendig ist, sollten im Voraus festgelegt und genannt werden.

4. Der Sicherheitsrat sollte Sanktionen im Einklang mit den Bestimmungen der Charta und unter Berücksichtigung der sonstigen anwendbaren Regeln des Völkerrechts verhängen, insbesondere aller derjenigen, die die Menschenrechte und die Grundfreiheiten betreffen.

5. Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Sanktionsregelungen sollten die vom Sicherheitsrat und von der Generalversammlung angenommenen bewährten Verfahren und Leitlinien auf dem Gebiet der Sanktionen berücksichtigt werden, insbesondere diejenigen, die im Ergebnis des Weltgipfels 2005, in der Resolution 51/242 der Generalversammlung und in den Resolutionen des Sicherheitsrats 1730 (2006), 1735 (2006) und 1822 (2008) enthalten sind. Die im Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen (S/2006/997) enthaltenen bewährten Verfahren und Methoden, von denen in Resolution 1732 (2006) des Sicherheitsrats Kenntnis genommen wurde, könnten für diese Zwecke ebenfalls in Betracht gezogen werden.

6. Sanktionen sollten wirksam umgesetzt und überwacht werden, klaren Kriterien unterliegen und gegebenenfalls befristet sein oder regelmäßig im Hinblick auf ihre mögliche Aufhebung oder Anpassung unter Berücksichtigung der humanitären Lage und in Abhängigkeit davon, inwieweit der sanktionierte Staat und andere Parteien die Forderungen des Sicherheitsrats erfüllen, überprüft werden. Sanktionen sollten für einen begrenzten Zeitraum nur so lange aufrecht bleiben, wie dies für die Erreichung ihrer Ziele notwendig ist, und sollten aufgehoben werden, sobald diese Ziele erreicht sind.

7. Bei Sanktionsregelungen, die Personen und Einrichtungen betreffen, sollte gewährleistet sein, dass dem Beschluss zur Aufnahme dieser Personen und Einrichtungen in Sanktionslisten faire und klare Verfahren zugrunde liegen, gegebenenfalls einschließlich einer von den Mitgliedstaaten vorgelegten detaillierten Falldarstellung, und dass die auf den Lis-

ten verzeichneten Namen regelmäßig überprüft werden; nach Möglichkeit sollte gewährleistet sein, dass die sanktionierten Personen und Einrichtungen so genau wie möglich benannt sind und dass außerdem bereits zu Beginn eines Sanktionsregimes faire und klare Verfahren für die Streichung von den Listen bestehen. Die betroffenen Personen und Einrichtungen sollten von dem Beschluss über ihre Aufnahme in die Liste unterrichtet werden, wobei im veröffentlichungsfähigen Teil der Falldarstellung möglichst viele Einzelheiten enthalten sein sollten. Es sollte ein geeigneter Mechanismus zur Behandlung von Anträgen von Personen oder Einrichtungen auf Streichung von einer Liste vorhanden sein.

## II. Unbeabsichtigte Nebenwirkungen von Sanktionen

8. Sanktionen sollten so beschaffen sein, dass nachteilige humanitäre Auswirkungen oder unbeabsichtigte Folgen für nicht sanktionierte Personen und Einrichtungen oder für Drittstaaten so weit wie möglich vermieden werden. Dies lässt sich unter anderem durch zielgerichtete Sanktionen erreichen.

9. Der Sicherheitsrat und seine Sanktionsausschüsse sollten mit Unterstützung des Sekretariats die kurz- und langfristigen sozioökonomischen und humanitären Folgen von Sanktionen gegebenenfalls in der Vorbereitungsphase sowie während ihrer Umsetzung objektiv bewerten. In dieser Hinsicht könnte sich die im *Sanctions Assessment Handbook* (Handbuch für die Bewertung von Sanktionen) von 2004 enthaltene Methodik für die Bewertung der humanitären Folgen von Sanktionen als nützlich erweisen.

10. Es kann für den Sicherheitsrat und seine Sanktionsausschüsse sinnvoll sein, Informationen über die humanitären Folgen der Verhängung und Umsetzung von Sanktionen zu prüfen, insbesondere insoweit diese sich auf die grundlegenden Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung des sanktionierten Staates, auf seine sozioökonomische Entwicklung und auf Drittstaaten auswirken, die unter den Sanktionen zu leiden hatten oder zu leiden haben.

11. So weit wie irgend möglich sollten Situationen vermieden werden, in denen Drittstaaten infolge der Verhängung von Sanktionen ein erheblicher materieller und finanzieller Schaden entstünde oder erhebliche nachteilige Folgen für die Zivilbevölkerung im sanktionierten Staat oder in Drittstaaten verursacht würden.

12. Für alle zielgerichteten Maßnahmen wie Waffenembargos, Reisebeschränkungen, Flugverbote und finanzielle Sanktionen sollten systematisch humanitäre und andere Ausnahmen vorgesehen und nach fairen und klaren Verfahren geprüft werden.

13. Es sollte sichergestellt werden, dass Sanktionsregelungen nicht die ausreichende Versorgung der Zivilbevölkerung mit humanitären Hilfsgütern behindern. Die sanktionierten Staaten und Parteien sollten zu diesem Zweck zusammenarbeiten. Die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, namentlich die Sanktionsausschüsse, sollten Ausnahmen für unverzichtbare humanitäre Hilfsgüter erwägen.

14. Für die Gewährung humanitärer und medizinischer Hilfe und anderer Formen der humanitären Unterstützung für alle Teile und Gruppen der Zivilbevölkerung sollten die Grundsätze der Neutralität, der Unabhängigkeit, der Transparenz, der Unparteilichkeit und der Nichtdiskriminierung gelten.

15. Humanitäre und medizinische Hilfe und andere Formen der humanitären Unterstützung für alle Teile und Gruppen der Zivilbevölkerung sollten nicht ohne die Zustimmung oder ein entsprechendes Ersuchen des Empfängerstaates gewährt werden.

16. In Notsituationen und Fällen höherer Gewalt (Naturkatastrophen, drohende Hungersnot, Massenunruhen, die zur Zerrüttung der staatlichen Institutionen führen) sollte zur Ver-

meidung einer humanitären Katastrophe die Aussetzung der Sanktionen in Erwägung gezogen werden. Hier ist für jeden Einzelfall ein entsprechender Beschluss zu fassen.

17. Sanktionsbeschlüsse sollten im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen stehen. Sanktionsregelungen sollten so konzipiert werden, dass im sanktionierten Staat oder in Drittstaaten unbeabsichtigte Folgen vermieden werden, die zu Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten führen können.

### **III. Umsetzung**

18. Sanktionen sollten von allen Staaten nach Treu und Glauben umgesetzt werden.

19. Die Überwachung und die Einhaltung sind in erster Linie Aufgabe der einzelnen Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten sollten danach trachten, gegen die Sanktionsmaßnahmen verstoßende Tätigkeiten in ihrem Hoheitsbereich zu verhindern oder solche Verstöße zu beheben. In dieser Hinsicht sollte gegebenenfalls der Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen (S/2006/997) berücksichtigt werden.

20. Die internationale Überwachung der Einhaltung von Sanktionsmaßnahmen durch den Sicherheitsrat oder durch eines seiner Nebenorgane im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats kann zur Wirksamkeit der Sanktionen der Vereinten Nationen beitragen. Staaten, die bei der Umsetzung und Überwachung von Sanktionen Unterstützung benötigen, können die Vereinten Nationen oder die entsprechenden Regionalorganisationen und Geber um Hilfe ersuchen.

21. Den Staaten und den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, sollte nahegelegt werden, anderen Staaten angemessene technische und finanzielle Hilfe zu gewähren, um diese verstärkt zur wirksamen Umsetzung von Sanktionen zu befähigen.

22. Den Staaten sollte nahegelegt werden, beim Austausch von Informationen über die gesetzgeberische, administrative und praktische Umsetzung von Sanktionen zusammenzuarbeiten.